

	SICHERHEITSDATENBLATT erstellt nach der Verordnung der EU-Kommission 2015/830 zur Anpassung der EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH)		Seite 1 von 10
	Ausgabe 04	ausgegeben am: 13.05.2014	

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFES BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Handelsbezeichnung: **PROVECTA®**

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen:

Mittel mit hybrider Wirkung für Verbesserung der Wirksamkeit von Insektiziden. Ein Absorptionsbeschleuniger.

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Keine bekannt.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

ICB Pharma Tomasz Świątosławski, Paweł Świątosławski Spółka Jawna (offene Handelsgesellschaft)

Anschrift: ul. Moździerzowców 6a, 43-602 Jaworzno

Telefon: +48 32 745 47 00

E-Mail: office@icbpharma.com

E-Mail-Adresse der für die Erstellung dieses Sicherheitsdatenblatts zuständigen Person: grzegorz.zmijowski@icbpharma.com

1.4. Notrufnummer:

+48 32 745 47 00 (zwischen 8.00-16.00 Uhr)

+48 58 682 04 04 – Toxikologie-Zentrum Pommern in Gdansk

+48 22 619 66 54 – Toxikologie-Auskunftsbüro in Warszawa

+48 61 847 69 46 – Toxikologie-Auskunftsstelle in Poznan

+48 12 411 99 99 – Toxikologie-Auskunftsstelle am Collegium Medicum UJ in Krakow

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (beim Einatmen) Gefahrkategorie 4 mit dem zugewiesenen Satz:
 H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Reizende Wirkung auf Augen - Gefahrkategorie 2 mit dem zugewiesenen Satz:
 H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Potenziell für Wasserorganismen gefährlich, chronische Gefahr, Kategorie 2 mit dem zugewiesenen Satz:
 H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Gesundheitsschädlich: Das Produkt ist bei Einatmen schädlich, reizend bei Kontakt mit den Augen.

Umweltgefährlich: Das Produkt als toxisch für Wasserorganismen (Wasser-Ökosystem) eingestuft, kann langfristige Beeinträchtigung im Wasser-Ökosystem verursachen.

Physikalische/chemische Gefahren: keine

Brandgefahr: Das Produkt enthält keine brennbaren Bestandteile

Hinweis: Das Produkt in seiner eigentlichen Gebrauchsform (als Wasseremulsion - 0,1 bis 1,0 %) weist keine reizende Wirkung, weder für die Haut, noch für Augen und Atemwege auf.

Ausgabe
04ausgegeben am:
13.05.2014aktualisiert am:
01.06.2016

2.2. Kennzeichnungselemente

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Piktogramme:

Warnzeichen: **Achtung****Gefahrensätze:**

H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitsätze:

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P261 Einatmen von Nebel/ Dampf/ Aerosol vermeiden.
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280 Schutzhandschuhe / Augenschutz tragen.
P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P304 + P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P501 Inhalt/ Behälter der zuständigen Entsorgungsstelle zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren:

Das Produkt erfüllt keine Kriterien für die PBT- oder vPvB-Beurteilung nach dem Anhang Nummer XIII zur REACH-Verordnung.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ ANGABEN ZU BESTANDTEILEN


3.2. Gemische

Das Produkt ist ein Gemisch. Bestandteile: 3-(Polyoxyethylen)Propylheptamethyltrisiloxan (CAS 67674-67-3), Polydimethylsiloxan (CAS 63148-62-9), Hilfsstoffe, die nicht als gefährlich eingestuft werden.

Die Einstufung der Bestandteile, die als Gefahrstoffe eingestuft werden, erfolgt nach der Tabelle 3.1 des Anhangs Nummer VI zur Verordnung des Europäischen Parlaments und des EG-Rates Nummer 1272/2008 nach dem neusten Stand, anhand der REACH-Datenbank sowie der vom Hersteller bereitgestellten Angaben.

	SICHERHEITSDATENBLATT erstellt nach der Verordnung der EU-Kommission 2015/830 zur Anpassung der EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH)			Seite 3 von 10
	Ausgabe 04	ausgegeben am: 13.05.2014	aktualisiert am: 01.06.2016	

Gefährliche Bestandteile (die restlichen Bestandteile sind für die Einstufung nicht relevant und werden in der Tabelle nicht aufgeführt):

CAS-Nr.	EG- Nr.	Index-Nr.:	REACH-Registriernummer:	Chemische Bezeichnung:	Inhalt	Gefahrkategorien	Gefahrsätze
67674-67-3	Polymer	keine erteilt	Polymer - nicht registrierungspflichtig	Polyalkyleneoxide modified heptamethyltrisiloxane / polymere Silikonverbindungen	< 85 % Gew.	Akute Tox. 4 (Einatmen), Augenreizung 2, Wasserorganismen langfristige 2 	H332, H319, H411

Gefahrkategorien sowie H-Sätze finden Sie im Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Kontakt/ Exposition unterbrechen. Im Fall der Exposition auf die Wirkung eines schädlichen Produkts sofort beruflichen Gesundheitsdienst hinzuziehen. Notarzt das Produkt-Etikett oder das Sicherheitsdatenblatt vorlegen. Notarzt informieren, welche Erste-Hilfe-Maßnahmen zuvor geleistet wurden. Bewusstlosen Personen nichts oral verabreichen. Auf keinem Fall Erbrechen auslösen. Wenn der Betroffene erbricht, um eine sichere Körperstellung sorgen, so dass er mit dem Erbrochenen nicht erstickt. Mit dem Produkt verschmutzte Kleidung entsorgen.

Hautkontakt: Haut mit Wasser abspülen, anschließend mit Wasser und Seife abwaschen. Bei Reizung einen Arzt hinzuziehen. Kontaminierte Kleidung soll vor Wiederverwendung gewaschen werden.

Augenkontakt: Mit einem geeigneten Waschmittel oder mit sauberem Wasser ausspülen, dabei Augenlider offenhalten, mindestens 15 Minuten lang spülen. Ärztlichen Rat hinzuziehen.

Einatmen: Betroffenen aus dem Expositionsort entfernen, bei Schwierigkeiten mit dem Atmen Sauerstoffzufuhr sicherstellen, bei Bedarf einen Arzt hinzuziehen.

Verschlucken: Mund reichlich mit Wasser spülen und einen Arzt hinzuziehen.

Schutz für Erste-Hilfe-Leistende: Es dürfen keinerlei Maßnahmen ergriffen werden, die ein Risiko darstellen können, es sei denn, dass die Leistenden dafür entsprechend geschult sind. Die Erste-Hilfe leistende Person soll langfristige Exposition auf Kontakt mit dem Produkt vermeiden, wenn sie keine ausreichende Schutzausrüstung (siehe Abschnitt 8) hat. Mit dem Produkt verschmutzte Kleidung entsorgen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Akute Symptome: Augenreizung (erhöhte Tränenbildung, Rötung)

Verzögerte Symptome: trifft nicht zu

Expositionsfolgen: trifft nicht zu

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Informationen für den Arzt: Kein Gegenmittel vorhanden, nur symptomatische Therapie.

Bei Kontaktaufnahme mit der Notrufnummer oder einem Giftzentrum stets das Produktetikett, den Behälter oder dieses Sicherheitsdatenblatt bereithalten.

	SICHERHEITSDATENBLATT erstellt nach der Verordnung der EU-Kommission 2015/830 zur Anpassung der EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH)			Seite 4 von 10
	Ausgabe 04	ausgegeben am: 13.05.2014	aktualisiert am: 01.06.2016	

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Zum Löschen von kleineren Bränden sind Löscher mit Schaum, Pulver oder (CO₂) geeignet. Bei größeren Bränden Schaum oder Wasserdampf verwenden.

Ungeeignete Löschmittel: starker Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Verbrennen können verschiedene Verbrennungsprodukte freigesetzt werden, wie: Kohlenstoff- und Siliziumoxide, Formaldehyd und sonstige schädliche Gase. Verbrennungsprodukte nicht einatmen, sie können gesundheitsschädlich sein.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung: In geschlossenen oder schlecht belüfteten Räumen unbedingt eine luftunabhängige Gesichtsmaske sowie entsprechende Schutzkleidung während der Brandbekämpfung oder Arbeiten direkt nach dem Brand tragen.

Allgemeine Hinweise: Alle Unbefugte, die an der Bekämpfung des Brandes nicht beteiligt sind, sollen aus dem Gefahrenbereich entfernt werden. Beim Bedarf die Feuerwehr kontaktieren, Tel. 998.

Sonstige Hinweise: Behälter und Verpackungen, die nicht brennen, aber Flammen oder hohen Temperaturen ausgesetzt sind, mit reichlich Wasser aus sicherer Entfernung kühlen (Explosionsgefahr), falls möglich, diese aus dem Gefahrenbereich entfernen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser gemäß gültigen Vorschriften entsorgen. Löschwasser nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Kontakt mit dem freigesetzten Produkt vermeiden. Haut und Augen schützen. Persönliche Schutzausrüstung tragen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation, Grundwasser oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in die Kanalisation abspülen. Bei Gewässerkontamination zuständige Behörde informieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Bei undichten Behältern und Freisetzung des Produkts soll die Austrittsstelle abgesichert werden, das Produkt in einen leeren Behälter auffüllen. Das freigesetzte Produkt mit einem absorptionsfähigen Stoff (wie Sand, Kieselrde) abdecken, in einen verschließbaren Behälter sammeln und der fachgerechten Entsorgung zuführen. Die kontaminierte Stelle mit Wasser abspülen. Ordnungsarbeiten stets bei ausreichender Belüftung ausführen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung: Siehe Abschnitt 8
 Entsorgung: Siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Vor der Handhabung des Produktes Inhalt des Etiketts lesen. Kontakt mit Mund, Haut und Augen vermeiden. Bei Handhabung des Produktes nicht essen, nicht trinken und nicht rauchen. Nach dem Gebrauch Hände und Gesicht immer gut abwaschen. Nur bestimmungsgemäß verwenden.

Spezielle Brandschutz- und Explosionsschutzmaßnahmen:

Elektrostatische Entladungen vermeiden, Kontakt mit Funken, offenen Flammen, potenziellen Zündquellen vermeiden.

Ausgabe
04

ausgegeben am:
13.05.2014

aktualisiert am:
01.06.2016

Industrie-Hygiene:

- um ausreichende Belüftung am Arbeitsort sorgen (allgemeine Belüftung und örtliche Abluft)
- eine Stelle zum Waschen von Händen und Augen bereitstellen
- vor Essen, Rauchen und nach der Arbeit Hände mit Seife und Wasser genau abwaschen
- übliche Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien beachten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Den Behälter mit dem Produkt, dicht verschlossen, außer Reichweite von Kindern aufbewahren. Kontakt mit Lebensmitteln, Futtermitteln vermeiden.

7.3. Spezifische Endanwendungen

siehe Abschnitt 1.2.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter:

Expositionsgrenzwerte: Das Produkt enthält keine Bestandteile, deren Grenzwerte am Einsatzort überwacht werden müssen. Grenzwert für maximale zulässige Konzentration ist nicht bekannt.

Nach der Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 06.Juni 2014 über die maximalen zulässigen Konzentrations- und Expositionswerte von gesundheitsschädlichen Stoffen am Arbeitsplatz (Gesetzblatt von 2014, Pos. 817)

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition:

Technische Schutzmittel:

Örtliche Abluft ist für die Absaugung der Produktdämpfe erforderlich, sowie auch allgemeine Belüftung.

Persönliche Schutzausrüstung:

a) Schutz der Atemwege: nicht erforderlich bei normalen Einsatzbedingungen, bei ausreichender Belüftung, nur im Fall der Exposition auf hohe Dampfkonzentration erforderlich. Eine Voll- oder Halbmaske mit einem Absorber Typ A verwenden. Bei Sauerstoffmangel (bei Konzentration niedriger als 17% Vol.) oder wenn die Konzentration der Verbindung 1% Vol. in der Luft übersteigen soll, autonome oder stationäre Trenngeräte verwenden.

b) Schutz der Hände: Schutzhandschuhe sind empfehlenswert. Das Material, aus dem die Handschuhe ausgeführt sind, muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt sein. Schutzhandschuhe aus Neopren- oder Nitril-Kautschuk verwenden. Stärke mind. 0,4 mm. Wenn ein langwieriger oder wiederholender Kontakt mit dem Produkt vorhersehbar ist, dann sollen Schutzhandschuhe der Schutzklasse 5 verwendet werden (Durchbruchzeit mindestens 240 Minuten nach der Norm PN-EN 374). Wenn kurzzeitiger Kontakt mit dem Produkt vorhersehbar ist, dann sollen Schutzhandschuhe der Schutzklasse 3 oder höher verwendet werden (Durchbruchzeit mindestens 60 Minuten nach der Norm PN-EN 374). Die Beständigkeit von Materialien der Handschuhe muss vor der Verwendung nachgewiesen werden. Die Angaben zur Durchdringungszeit sollen vom Hersteller der Handschuhe bereitgestellt werden und dieser Wert darf nicht überschritten werden.

Bei den ersten Symptomen des Verschleißes, der Beschädigung (Löcher, Risse) oder Änderung der Optik (Farbe, Elastizität, Form) sollen die Handschuhe sofort ausgetauscht werden.

c) Augenschutz: Schutzbrille mit Seitenschutz sind erforderlich. Wenn bei Handhabung des Produktes Risiko von Spritzern besteht, dann soll das ganze Gesicht und der Kopf geschützt werden.

d) Hautschutz: Schutzkleidung (Arbeitskleidung) während der Produkt-Handhabung tragen.

Überwachung der Umweltexposition: Größere Produktmengen nicht in den Boden, Grundwasser oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Aussehen:	flüssig, grün-bläulich
Geruch:	schwach, fein
Geruchsschwelle:	keine Angaben
pH-Wert:	keine Angaben
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	keine Angaben
Siedebeginn und Siedebereich:	keine Angaben
Flammpunkt:	> 100°C
Verdampfungsgeschwindigkeit:	keine Angaben
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	nicht relevant für Flüssigkeiten
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	keine Angaben
Dampfdruck:	keine Angaben
Dampfdichte:	keine Angaben
Dichte bei 20°C:	1,01 – 1,02
Löslichkeit(en):	unlöslich, emulgierbar bei Konzentration 0,1-1,0%
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	keine Angaben
Selbstentzündungstemperatur:	keine Angaben
Zersetzungstemperatur:	keine Angaben
Viskosität:	keine Angaben
Explosive Eigenschaften:	keine
Oxidierende Eigenschaften:	keine

9.2. Sonstige Angaben: keine Angaben

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität:

nicht zutreffend.

10.2. Chemische Stabilität:

Bei normalen Umgebungsbedingungen ein stabiles Produkt (siehe Abschnitt 7 – Aufbewahrungsbedingungen).

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

trifft nicht zu

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

hohe Temperatur, direkte Sonneneinstrahlung

10.5. Unverträgliche Materialien:

keine Angaben

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Bei normalen Einsatzbedingungen unbekannt.

	SICHERHEITSDATENBLATT erstellt nach der Verordnung der EU-Kommission 2015/830 zur Anpassung der EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH)		Seite 7 von 10
	Ausgabe 04	ausgegeben am: 13.05.2014	

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Akute Toxizität:

Akute orale Toxizität LD50: > 2000 mg/kg; Angaben für das Gemisch, die Einstufungskriterien nicht erfüllt
 Akute Toxizität LD50 für Haut: > 2000 mg/kg; Angaben für das Gemisch, die Einstufungskriterien nicht erfüllt
 Akute Toxizität, bei Einatmen: Das Produkt als schädlich bei Einatmen klassifiziert - Kategorie 4; - ATE-Wert (geschätzt): > 1 – 5 mg/dm³/4h (Aerosol), Einstufung anhand Angaben für gefährliche Bestandteile

Ätzung/Reizung der Haut: Das Produkt nicht als ätzend/reizend eingestuft.

Ernsthafte Augenbeschädigung/ reizende Wirkung auf Augen: Das Produkt ist als reizend aufgrund der Prüfergebnisse für das Gemisch eingestuft (Gefahrenkategorie 2).

Sensibilisierung der Atemwege und der Haut: Das Produkt ist nicht als sensibilisierend eingestuft.

Mutagene Wirkung auf Keimstammzellen: Das Produkt enthält keine Bestandteile mit mutagener Wirkung.

Krebserregende Wirkung: Das Produkt enthält keine Bestandteile mit krebserregender Wirkung.

Reproduktionstoxizität: Das Produkt enthält keine Bestandteile, die reproduktionstoxisch sind.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: keine Angaben

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: keine Angaben

Aspirationsgefahr: keine Angaben

Mögliche gesundheitliche Auswirkungen:

Nach Verzehr: kann das Verdauungssystem reizen.

Einatmen: schädlich, kann die Atemwege reizen.

Haut: kann reizend und sensibilisierend sein, kann schädlich sein bei Adsorption durch Adsorption durch die Haut.

Augen: kann die Bindehaut reizen und Rötungen auslösen, erhöhte Tränenbildung

Toxikologische Angaben für gefährliche Bestandteile (polymere Silikonverbindungen):

Akute orale Toxizität (Ratte) LD50: > 2000 mg/kg

Akute Toxizität für Haut (Ratte) LD50: > 4000 mg/kg

Akute Toxizität bei Einatmen (Ratte) LD50: 2 mg/dm³/4h (Aerosol)

Akute Toxizität bei Einatmen (Ratte) LD50: > 11,78 mg/dm³/4h (Aerosol – 5 % Wasseremulsion)

Reizende Wirkung (Kaninchen, Haut): mäßig reizend

Reizende Wirkung (Kaninchen, Auge): stark reizend

Gebrauchsfertige Lösung des Mittels mit der Konzentration im Bereich zwischen 0,1 und 1,0 % ist weder für Menschen noch Tiere gesundheitsschädlich.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität:

Akute Toxizität für Fische (*Oncorhynchus mykiss*) LC50 (96 h): 4,89 mg/dm³ (OECD 202)

Akute Toxizität für aquatische Wirbellose (*Daphnia magna*) EC50 (48 h): 36,9 mg/dm³ (OECD 203)

Akute Toxizität für Algen (*Pseudokirchneriella subcapitata*) EC50 (72 h): > 100 mg/dm³ (OECD 201)

Akute Toxizität für Regenwürmer LD50: > 1000 mg/kg (OECD 207)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit: Siloxane werden aus dem Wasser durch Sedimentation und Adsorption im Klärschlamm ausgesondert. Siloxane werden im Boden abgebaut.

12.3. Bioakkumulationspotenzial: keine Angaben

12.4. Mobilität im Boden: keine Angaben

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Anhand der vorliegenden Angaben unterliegt das Produkt keinen Beurteilungskriterien als PBT und vPvB.

12.6. Weitere schädliche Wirkfolgen:

Das Produkt ist als für Wasserorganismen schädlich eingestuft und kann das Wasser-Ökosystem langfristig beeinträchtigen. Das Produkt darf nicht in den Boden, Trinkwasserquellen sowie Wasserbecken usw. gelangen.

Ökotoxikologische Angaben für gefährliche Bestandteile (polymere Silikonverbindungen):

Akute Toxizität für Fische (*Rainbow trout*) LC50 (96 h): 4,5 mg/dm³

Akute Toxizität für aquatische Wirbellose (*Daphnia magna*) EC50 (48 h): 24 mg/dm³

NOEC (96h) (*Rainbow Trout*): 3,2 mg/dm³

NOEC (48h) (*Daphnia magna*): 5,6 mg/dm³

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung:

Produktabfall: Die Produktreste nur in Originalbehältern lagern. Mit dem Produkthersteller klären, ob der Abfall wiederverwertet werden kann. Falls dies unmöglich ist, den Abfall einer Fachfirma zuführen, die entsprechende Genehmigungen für Sammlung, Transport, Entsorgung oder Unschädlichmachung von Abfällen dieser Art vorweisen kann. Produktreste nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Entsorgung von leeren Behältern: Verbrennung auf der Bodenoberfläche ist untersagt. Entsorgung (Recycling) oder Unschädlichmachung von leeren Behältern nach gültigen Vorschriften.

Abfall-Code: 15 01 10* - Verpackungen, die Rückstände von Stoffen oder Sonderabfällen mit besonders gefährlichen Eigenschaften enthalten oder durch Stoffe oder Sonderabfälle mit besonders gefährlichen Eigenschaften verunreinigt sind

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer: 3082

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

FÜR WASSERORGANISMEN GEFÄHRLICHES MATERIAL.
FLÜSSIG I.N.O. (polymere Silikonverbindungen)

14.3 Transportgefahrenklassen: 9

14.4 Verpackungsgruppe: III

14.5 Umweltgefahren: ja

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

siehe Abschnitt 7.1.

Straßentransport (ADR):

Gefahrgut-Code: M6

Nummer Warnaufkleber: 9

Gefahrcode: 90

Verpackungsanweisung: P 001

Tunnelbeschränkungscode: E

Seeschiffsverkehr (IMDG):

EmS-Codes F-A, S-F

Meeresverschmutzung ja

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code:

IBC-Code: keine Angaben



ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. 1907/2006 vom 18.12.2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer

	SICHERHEITSDATENBLATT erstellt nach der Verordnung der EU-Kommission 2015/830 zur Anpassung der EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH)			Seite 9 von 10
	Ausgabe 04	ausgegeben am: 13.05.2014	aktualisiert am: 01.06.2016	

Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.

- Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

- Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung:

Für dieses Produkt erfolgte keine chemische Stoffsicherheitsbeurteilung.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Erläuterungen zu Kategorien und Gefahrsätzen für die gefährlichen Bestandteile des Produkts:

Akute Tox. 4 (inh) akute Toxizität (beim Einatmen) Gefahrkategorie 4

Augenreizung 2 Reizende Wirkung auf Augen - Gefahrkategorie 2

Aquatic Chronic 2 Gefährlich für Wasserorganismen, CHRONISCHE Gefahr, Kategorie 2

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Abkürzungen und Akronyme aus dem Sicherheitsdatenblatt:

CAS – Chemical Abstracts Service

EG-Nummer: eine chemischer Substanz zugeschriebene Nummer im European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances, EINECS oder im European List of Notified Chemical Substances, ELINCS oder im Verzeichnis von chemischen Substanzen nach der Veröffentlichung von "No-longer Polymers".

PBT – Beständigkeit, Bioakkumulationsfähigkeit und Toxizität

vPvB – sehr gute Beständigkeit und sehr hohe Bioakkumulationsfähigkeit

NDS – höchste zulässige Schadstoffkonzentration am Arbeitsplatz

NDSCh – höchste momentane zulässige Konzentration eines Schadstoffs am Arbeitsplatz

LD50 – Letale Dosis, die 50% Organismen abtötet

LC50 – letale Konzentration, die 50% Organismen abtötet

EC50 – Konzentration, die 50% Organismen überleben

UN-Nummer – Erkennungsnummer der Vereinten Nationen

ADR – Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

IMDG – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

Das Sicherheitsdatenblatt wurde anhand der Verordnung der EU-Kommission Nr. 2015/830 vom 28. Mai 2015 erstellt, die die EG-Verordnung Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung für chemische Substanzen (REACH) abändert.

Die Einstufung des Produkts erfolgt anhand der enthaltenen gefährlichen Bestandteile sowie anhand von toxikologischen und ökotoxikologischen Angaben für das Produkt anhand der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, die die Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG abändert und aufhebt und die die EG-Verordnung Nr. 1907/2006 abändert.

Schulungen: Personen, die mit dem Produkt in Kontakt treten, müssen vor der Aufnahme der Handhabung entsprechend bezüglich der Eigenschaften und richtiger Handhabung des Produkts geschult werden.

Empfehlungen und Einschränkungen zur Verwendung: Immer Anweisungen nach dem Etikett befolgen.

Weitere Informationen sind erhältlich bei: Weitere Informationen zur Sicherheit sind beim Hersteller

	SICHERHEITSDATENBLATT erstellt nach der Verordnung der EU-Kommission 2015/830 zur Anpassung der EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH)		Seite 10 von 10
	Ausgabe 04	ausgegeben am: 13.05.2014	

erhältlich.

Datenursprung für die Bearbeitung des Sicherheitsdatenblatts: Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde anhand der Datenblätter jeweiliger Bestandteile, Literaturquellen und gemäß aktuellem Wissen und Erfahrung unter Beachtung der aktuell gültigen gesetzlichen Vorschriften erstellt.

ECHA European Chemicals Agency

Toxikologische und ökotoxikologische Daten für das Produkt.

Einschränkungen:

Die im Datenblatt erhaltenen Angaben dienen nur der sicheren Handhabung des Produktes bei Transport, Vertrieb, Einsatz und Lagerung. Der Benutzer selbst trägt vollständige Verantwortung für richtige Auslegung der in diesem Blatt erhaltenen Angaben, sowie auch für sachgemäße Verwendung des Produktes.

Aktualisiert am 01.06.2016 im Bereich der Abschnitte 1 – 16: redaktionelle Änderungen, Anpassungen an aktuelle Vorschriften.